

Aufgrund des § 15 der am 22. November 2012 vom Pfarrkirchenrat beschlossenen Friedhofsordnung für den Friedhof in Höchst erlässt die römisch-katholische Pfarrkirche St. Johann Höchst mit dem Beschluss des Pfarrkirchenrates vom 22. November 2012 nachstehende

Friedhofsbeitrags-Ordnung

für den Friedhof in Höchst

§ 1 Allgemeines

Für die Benützung des Friedhofes der römisch-katholischen Pfarrkirche St. Johann Höchst sind zur Deckung des Aufwandes, der durch den Betrieb des Friedhofes entsteht, an die Friedhofsverwaltung nachstehende Friedhofsbeiträge zu entrichten. Friedhofsbeiträge sind innert eines Monats nach Vorschreibung durch die Friedhofsverwaltung zur Zahlung fällig.

Die in dieser Friedhofsbeitrags-ordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten unabhängig von der gewählten grammatikalischen Form für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 2 Grabstättenbeiträge

Für die Einräumung eines Benützungsrechtes auf die in § 6 Abs. 5 der Friedhofsordnung vorgesehene Dauer sind vom Benützungsberechtigten (§ 6 Abs. (1) der Friedhofsordnung) nachstehende Grabstättenbeiträge zu entrichten:

- für ein gedecktes Arkadengrab	€	1.420,00
- für ein Mauerarkadengrab im alten Teil	€	710,00
- für ein Mauerarkadengrab im neuen Teil	€	535,00
- für ein Familiengrab an der Rückseite der gedeckten Arkaden	€	535,00
- für ein anderes Familiengrab	€	355,00
- für ein Urnengrab	€	220,00
- für das Urnengemeinschaftsgrab (einmalig, zusätzlich die Kosten für die Namensschrift)	€	110,00

Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes bis zum Ablauf der Mindestruhezeit wird von dem Grabstättenbeitrag ein anteiliger Verlängerungsbeitrag verrechnet.

Bei vorzeitiger Beendigung des Benützungsrechtes – aus welchem Grund auch immer - werden Grabstättenbeiträge weder ganz noch teilweise rückerstattet. Sie werden jedoch dem nächsten Benützungsberechtigten angerechnet, sofern dieser ein Verwandter in gerader Linie oder der Ehegatte des bisher Benützungsberechtigten ist.

§ 3 Bestattungsbeitrag

Für die Zulassung zur Bestattung einer Leiche oder zur Beisetzung einer Urne auf dem Friedhof ist vom Benützungsberechtigten (§ 6 der Friedhofsordnung) ein Friedhofsbeitrag (Pflege, Instandhaltung, Grünmüllentsorgung, ...) in Höhe von € 58,00 zu entrichten.

Zusätzlich dazu sind noch die für das Öffnen und Schließen der Grabstätte erforderlichen Arbeiten sowie die für die Vornahme der Bestattung erforderlichen Einrichtungen je nach Aufwand dem Bestattungsunternehmen gesondert abzugelten.

§ 4 Aufbahrungsgebühr

Für die Benützung der Aufbahrungshalle hat derjenige, der die Überführung der Leiche oder Urne in die Aufbahrungshalle veranlasst hat, für jede Leiche bzw. Urne eine von der Gemeinde Höchst allenfalls zur Einhebung vorgesehene Aufbahrungsgebühr zu entrichten.

Zusätzlich dazu sind noch die für das Aufbahren erforderlichen Arbeiten gesondert dem Bestattungsunternehmen abzugelten.

§ 5 Wertsicherung

Sämtliche Beiträge werden nach dem von der Statistik Austria herausgegebenen Index der Verbraucherpreise 2010 wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist der Index des Monats Jänner 2013. Die Anpassung erfolgt jährlich im März auf Basis der Indexzahl für den Monat Jänner. Anpassungen nach oben oder unten, wobei jeweils auf volle Eurobeträge kaufmännisch auf- oder abgerundet wird, erfolgen jedoch erst, wenn Indexveränderungen über 5 % seit der letzten erfolgten Anpassung eintreten.

§ 6 Vorschreibung und Fälligkeit

- (1) Die Grabstättenbeiträge sind im Vorhinein für die gesamte Benützungsdauer zu entrichten. Sämtliche von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Beiträge sind binnen einem Monat nach Vorschreibung fällig und können durch Beschluss des Pfarrkirchenrates neu festgelegt werden.
- (2) Schuldner der Grabstättenbeiträge ist der Benützungsberechtigte (§ 6 der Friedhofsordnung).
- (3) Sind ausgenommen nach Abs. 2 mehrere Personen zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet, so schulden sie zur ungeteilten Hand.

§ 7 Inkrafttreten

Diese in der Sitzung des Pfarrkirchenrates vom 22.11.2012 beschlossene Friedhofsbeitragsordnung tritt am 01. Dezember 2012 in Kraft.
Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle bisher erlassenen Beitragsordnungen ihre Gültigkeit.

Höchst, am 30.11.2012

Für den Pfarrkirchenrat St. Johann Höchst:

Pfarrer und Vorsitzender:

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Pfarrer Mag. Willi Schwärzler

Dipl.Ing. Heinrich Jochum